



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1489

A15, A01

Karlstraße 14
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

zur schriftlichen Anhörung am 19.03.2014

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/4807**

**10. Schulrechtsänderungsgesetz
hier: geplante Änderung von § 46 (5) SchulG**

Die Landeselternschaft lehnt die geplante Änderung von § 46 (5) SchulG ab, mit der den Schulträgern das Recht eingeräumt werden soll, auswärtigen Schülerinnen und Schülern die Aufnahme an einer Schule zu verweigern, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

Die Landeselternschaft spricht sich zunächst dafür aus, die bisherige Formulierung von § 46 (5) in vollem Umfang zu erhalten. Durch sie werden Fälle geregelt, in denen die gewünschte Schulform in der eigenen Gemeinde nicht besucht werden kann. Vor dem Hintergrund eines deutlichen Rückgangs der Schülerzahlen in den kommenden Jahren, der Konzentration und Ausdünnung der kommunalen Schullandschaften und auch der notwendigen Wahlmöglichkeiten für Eltern in einem künftigen inklusiven Schulsystem ist diese Regelung im Interesse der Wahlfreiheit und der Verwirklichung des Elternwillens bei der Schulwahl gerade auch außerhalb von Großstädten unverzichtbar. Auftretende Probleme müssen durch interkommunale Schulentwicklungsplanung und Zusammenarbeit der Schulträger und nicht auf Kosten der betroffenen Kinder und ihrer Eltern gelöst werden.

Dies gilt auch für die geplante neue Regelung für Aufnahmen auswärtiger Schülerinnen und Schüler, die eine Schule der gewählten Schulform in ihrer Heimatgemeinde vorfinden. Das einschlägige Urteil des OVG Münster vom 21.02.2013 dazu hat die Landeselternschaft als notwendige und überfällige Klarstellung zur Stärkung der Wahlfreiheit der Eltern begrüßt. Wie schon in seiner Entscheidung vom 26.07.2011 stellte das OVG eindeutig klar, dass die Gemeindezugehörigkeit eines Kindes kein Aufnahme- oder Ablehnungskriterium an der gewählten weiterführenden Schule sein darf. Im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Zügigkeit einer Schule sollen die Schulleitungen ihre Aufnahmeentscheidungen in eigener Verantwortung anhand der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I genannten Kriterien treffen können. Der Wohnort eines Kindes gehört zu Recht nicht zu diesen Kriterien.

Die Landeselternschaft spricht sich dafür aus, dass alle Kinder in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit haben sollen, ein besonderes Profil oder eine spezielle pädagogische Ausrichtung einer weiterführenden Schule zu wählen, auch wenn sich die gewünschte Schule nicht an ihrem Wohnort befindet. Benachteiligt waren hier in der Vergangenheit vor allem Kinder im ländlichen Raum und in den Umlandgemeinden der Großstädte, sogar wenn sie einen kürzeren Schulweg zur gewünschten Schule hatten als manche „Stadtkinder“.

Die Profilbildung ist insbesondere bei den Gymnasien in den letzten Jahren politisch gewollt und gefördert worden. Sie trägt zur Vielfalt der „regionalen Bildungslandschaften“ maßgeblich bei. Dass Eltern und Kinder vielerorts in erreichbarer Nähe Angebote wie Montessori-Pädagogik, bilingualen Unterricht, altsprachlich-humanistische oder mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkte oder auch gebundene Ganztagsgymnasien vorfinden, ist er-

freulich und zeigt die Leistungsfähigkeit eines differenzierten Schulsystems. Es wäre fatal, wenn das Urteil zum Anlass genommen würde, diese Entwicklung wieder zurückzudrehen und sich stattdessen ein bloß fiskalisch, aber nicht pädagogisch begründbares Schlagbaumdenken der Schulträger breit machen würde. Besondere Schulangebote müssen allen Kindern offenstehen. Dies wird in der Zukunft besonders auch für inklusiv arbeitende Schulen gelten.

Die Vertreter von Städten und Gemeinden sind seit dem Urteil trotz öffentlichen Wehklagens einen konkreten Nachweis schuldig geblieben, dass eine kinder- und elternfreundliche Regelung tatsächlich höhere Kosten für einzelne Schulträger verursacht. So regelt z. B. die Schülerfahrtskostenverordnung, dass Fahrtkosten nur zur nächstgelegenen Schule erstattet werden, einzige Ausnahme sind dabei bilinguale Schulen. In der Mehrzahl der Fälle werden deshalb die Eltern die Fahrtkosten aus eigener Tasche zu zahlen haben, da die gewählte auswärtige Schule zumeist weiter entfernt liegen dürfte.

Statt also „Planungsunsicherheit“ oder gar „Leerstand“ in einigen Schulen heraufzubeschwören, sollten alle Kommunen weiter in „ihre“ Schulen investieren und für attraktive Angebote vor Ort sorgen. Die Attraktivität kurzer Wege und eines Schulbesuchs im Wohnumfeld bzw. in der Heimatgemeinde ist für die übergroße Mehrzahl von Familien bei der Schulwahl auch weiterhin maßgeblich, wenn nicht ausschlaggebend. Eltern, die für ihre Kinder ein besonderes Schulprofil wählen möchten, dürfen umgekehrt nicht bestraft werden, weil sie „im falschen Ort“ wohnen. Die Landeselternschaft fordert das Land NRW und die Kommunen auf, die regionale Zusammenarbeit in der Bildungspolitik zu fördern und zu vertiefen und, falls erforderlich, gesetzliche Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Schulentwicklungsplanung zu präzisieren, statt vermeintlich kostengünstige Regelungen auf dem Rücken der Schülerinnen und Schüler zu treffen, die ein Elternwahlrecht 1. und 2. Klasse erzeugen und gleiche und vergleichbare Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen des Landes aufs Spiel setzen.

Düsseldorf, 10. März 2014